



Organisationsreglement (OgR)

der

Gemischten Gemeinde Lütschental

Gültig ab 12. Juli 2007

Inklusive:

1. Teilrevision vom 10.06.2011
2. Teilrevision vom 15.06.2012

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	4
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	4
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	4
A.3 <i>Burgerversammlung</i>	5
A.4 DER GEMEINDERAT	6
A.5 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	7
A.6 DIE KOMMISSIONEN	7
A.7 DAS GEMEINDEPERSONAL.....	8
A.8 DAS SEKRETARIAT.....	8
B. POLITISCHE RECHTE	8
B.1 STIMMRECHT.....	8
B.2 INITIATIVE.....	8
B.3 PETITION.....	9
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	9
C.1 ALLGEMEINES	9
C.2 ABSTIMMUNGEN	11
C.3 WAHLEN	12
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	14
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	14
D.2 INFORMATION	15
D.3 PROTOKOLLE	15
E. AUFGABEN	16
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	16
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG.....	16
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	17
F.1 VERANTWORTLICHKEIT.....	17
F.2 RECHTSPFLEGE	188
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	188
AUFLAGEZEUGNIS	19
ANHANG I: KOMMISSIONEN	20
<i>Baukommission</i>	20
<i>Forstkommission</i>	20
<i>Wasser- und Abwasserkommission</i>	21
<i>Schulkommission... (aufgehoben per 01.08.2012)</i>	211
ANHANG II: ANGESTELLTE	22
<i>Ackerbaustellenleiter</i>	22
<i>Brunnenmeister</i>	22
<i>Bürgergutsverwalter</i>	22
<i>Desinfektor</i>	23
<i>Feueraufseher</i>	23
<i>Fleischschauer</i>	23
<i>Gemeindeausgleichskassenleiter/in</i>	23
<i>Gemeineschätzer</i>	24
<i>Gemeindeweibel</i>	24
<i>Gemeindewerkmeister</i>	24

<i>Ölfeuerungskontrolleur</i>	25
<i>Pflegekinderaufsicht</i>	25
<i>Primarlehrer und Kindergärtner...(aufgehoben per 01.08.2012)</i>	25
<i>Schulhausabwart</i>	25

ANHANG III: VERWANDTENAUSSCHLUSS.....26

1. TEILREVISION VOM 10.06.201127

2. TEILREVISION VOM 15.06.201229

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	--

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
-----------	--

Zuständigkeit	Art. 3 Die Versammlung wählt:
a) Wahlen	a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person), b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person), c) die Mitglieder des Gemeinderates, d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen, e) das Rechnungsprüfungsorgan, f) die Mitglieder der Schulkommission Gündlischwand/Lütschental
Neu per 01.08.2012	

b) Sachgeschäfte	Art. 4 Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern, c) die Rechnung, d) soweit Fr. 40'000.-- übersteigend: – neue Ausgaben, – von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, – Anlagen in Immobilien, – finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen, – Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen, – Verzicht auf Einnahmen, – Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert, – Entwidmung von Verwaltungsvermögen, – die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte, e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden, f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden,
------------------	---

- g) Aufgehoben per 01.08.2012,
- h) Aufgehoben per 01.08.2012.

Wiederkehrende Ausgaben	Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehnmal kleiner als für einmalige.
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
b) zu gebundenen Ausgaben	Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat. ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
c) Sorgfaltspflicht	Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet. ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Burgerversammlung

Wahlen	Art. 9 Die Burgerversammlung wählt: <ul style="list-style-type: none">a) ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten,b) ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten,c) ihre Bürgergutsverwalterin oder ihren Bürgergutsverwalter.
Sachgeschäfte	Art. 10 Die Burgerversammlung beschliesst: <ul style="list-style-type: none">a) die Aufnahme neuer Nutzungsberechtigter aus den das Bürgerrecht besitzenden Personen,b) Rechtsgeschäfte betreffend das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an dem der Burgerschaft gehörenden Vermögen,c) Zweckänderungen des burgerlichen Vermögens zu gestatten.
Verfahren	Art. 11 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss. ² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll.

³ Behandelt die Burgerversammlung ein Geschäft nach Art. 19 Bst. b hat ein Gemeinderatsmitglied beratende Stimme.

Unterschrift **Art. 12** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Burgerversammlung und die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber unterschreiben gemeinsam für die Burgerschaft.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident oder die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

A.4 Der Gemeinderat

Grundsatz **Art. 13** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl **Art. 14** Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Zuständigkeiten **Art. 15** ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

³ Der Gemeinderat ernennt die öffentlich-rechtlich Angestellten. Er ist dazu ermächtigt, Stellen zu errichten oder aufzuheben.

⁴ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10'000.— im Jahr. Er stellt ihn in den Voranschlag ein.

Delegation von Entscheidbefugnissen **Art. 16** ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Unterschriftsberechtigung **Art. 17** ¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindegeschreiberin bzw. des Gemeindegeschreibers.

² Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindegeschreiberin bzw. der Gemeindegeschreiber verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.

Änderung per 01.08.2012

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Im Zahlungsverkehr gilt ebenfalls die Kollektivunterschrift. Es unterschreibt

die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter zusammen mit der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber. Bei Verhinderung der Finanzverwalterin bzw. der Gemeindeschreiberin zeichnet der Ressortvorsteher Finanzen oder ein anderes Mitglied des Gemeinderates.

⁴ Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

A.5 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 18 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Art. 19 hiernach findet keine Anwendung.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

³ Die Versammlung wählt die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. Sie kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine externe Revisionsstelle für die Dauer von vier Jahren einsetzen, sofern nicht genügend befähigte Kandidatinnen oder Kandidaten für eine Kommission zur Verfügung stehen.

Datenschutz

⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.6 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 19 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 20 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 21 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.7 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 22** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.8 Das Sekretariat

Stellung **Art. 23** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 24 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

³ An der Burgerversammlung ist stimmberechtigt, wer in der Gemeinde wohnt, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt und im Bürgerrodel eingetragen ist.

B.2 Initiative

Grundsatz **Art. 25** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 26 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 26** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist	<p>² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 27 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 25 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 28 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>

B.3 Petition

Petition	<p>Art. 29 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
----------	---

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	<p>Art. 30 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"> – im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen; – im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen; <p>² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung Änderung per 01.08.2012	<p>Art. 31 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.</p>
Traktanden	<p>Art. 32 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art. 33 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste</p>

Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 34 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

Änderung per 01.08.2012

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49 a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 35 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 36 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 37 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 39 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,

- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines	<p>Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und – erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 41 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> – unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und – lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 42) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	<p>Art. 42 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p>Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“</p>
Form	<p>Art. 44 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 45 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 46 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p>

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 40 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 47 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 48 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 49 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang III geregelt.

Offenlegungspflicht

Art. 50 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer

Art. 51 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Amtszeitbeschränkung
Änderung per 01.08.2012

Art. 52 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach zwei Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

Neu per 01.08.2012

⁴ Für die Rechnungsprüfungskommission gilt die Amtszeitbeschränkung nicht.

Amtszwang	<p>Art. 53 ¹ Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.</p> <p>² Ablehnungsgründe sind:</p> <p>a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oder</p> <p>b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.</p> <p>³ Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 54</p> <p>a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.</p> <p>b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.</p> <p>f) Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind; – nur wählen, wer vorgeschlagen ist. <p>g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind, – scheiden ungültige Zettel von den gültigen und – ermitteln das Ergebnis.
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 55 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Art. 56 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 57 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeinde-</p>

schreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 58 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 61.

Zweiter Wahlgang

Art. 59 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 60 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 61 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 62 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 63 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

D.2 Information

Information der Bevölkerung	Art. 64 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
Auskünfte	Art. 65 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
Vorschriften der Gemeinde	Art. 66 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz	Art. 67 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
b) Inhalt	Art. 68 ¹ Das Protokoll enthält a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung, b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers, c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, d) Reihenfolge der Traktanden, e) Anträge, f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, g) Beschlüsse und Wahlergebnisse, h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht), i) Zusammenfassung der Beratung und j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.
Änderung per 01.08.2012	
c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls	Art. 69 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage vor der nächsten Versammlung öffentlich auf. ² Die Versammlung berät und beschliesst das Protokoll. ³ Das Protokoll ist öffentlich.
d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle	Art. 70 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt. ² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	Art. 71 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben. ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
Schwellenkorporation	³ Die Gemeinde überträgt der Schwellenkorporation, als öffentlich-rechtliche Körperschaft, die Wasserbaupflichten. Diese sind im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu erfüllen.
Selbstgewählte Aufgaben a) Grundlage	Art. 72 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	Art. 73 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	Art. 74 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 75 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 76 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 77 Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 78 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 79 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

a) Verweis

b) Busse bis Fr. 5'000.--

c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

Änderung per 01.08.2012

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 80 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde
Änderung per 01.08.2012

Art. 81¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 82 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) und Anhang II (Angestellte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangs-
bestimmungen

Art. 83¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals ab 21. Mai 2007 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2007. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

Art. 84¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 13. Dezember 2002 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Lütschental nahm dieses Reglement am 21. Mai 2007 an.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG LÜTSCHENTAL

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin

Sig. Paul Häsler

Sig. Corinne Teuscher-Schilt

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 19. April 2007 bis 19. Mai 2007 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 16 vom 19. April 2007 und Nr. 17 vom 26. April 2007 bekannt.

Lütschental, 25. Juni 2007

Die Gemeindeschreiberin

Sig. Corinne Teuscher-Schilt

Genehmigung AGR

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am 12.07.2007
Sig. Monique Schürch.

Anhang I: Kommissionen

Bau- und Wegkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Sekretärin/Sekretär:	Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber
Wahlorgan:	Versammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Gemeindewerkmeister
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">– Gemäss Baureglement– Strassen und Verkehr– Liegenschaftsverwaltung– Betreuung Bauvorhaben
Finanzielle Befugnisse:	keine
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Forstkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Sekretärin/Sekretär:	Mitglied der Kommission
Wahlorgan:	Versammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- gemäss Waldreglement- gemäss Pflichtenheft Waldarbeiter
Finanzielle Befugnisse:	keine
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Wasser- und Abwasserkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Sekretärin/Sekretär:	Mitglied der Kommission
Wahlorgan:	Versammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Brunnenmeister
Aufgaben:	– Gemäss Wasser- und Abwasserreglement
Finanzielle Befugnisse:	keine
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Schulkommission

Aufgehoben per 01.08.2012

Anhang II: Angestellte

Ackerbaustellenleiter

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Weisungen Amt für Landwirtschaft
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Besoldung:	Gemäss Personalreglement der Gemeinde

Brunnenmeister

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Betreuung und Unterhalt des Wasser- und Abwasserversorgungsnetzes.
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Wasser- und Abwasserkommission
Untergeordnete Stelle:	Keine
Besoldung:	Gemäss Personalreglement der Gemeinde

Bürgergutsverwalter

Wahlorgan:	Burgerversammlung
Aufgaben:	Betreuung der burgerlichen Belange, insbesondere Verteilung des Burgernutzens, Führen des Registers über die Burgerlandteile, Verwaltung der Liegenschaften und der übrigen Vermögenswerte des Bürgergutes
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Bürgerpräsidentin/Bürgerpräsident
Untergeordnete Stelle:	Keine
Besoldung:	Gemäss Personalreglement der Gemeinde

Desinfektor

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Verordnung über die Anwendung von Giftgasen zur Schädlingsbekämpfung in Wohn- und Arbeitsräumen
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Besoldung:	Gemäss Personalreglement der Gemeinde

Feueraufseher

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Besoldung:	Gemäss Personalreglement der Gemeinde

Fleischschauer

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Vollziehungsverordnung zur Eidgenössischen Fleischschauerverordnung
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Besoldung:	Gemäss Personalreglement der Gemeinde

Gemeindeausgleichskassenleiter/in

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Reglement für die Gemeindeausgleichskasse

Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Administrativ: Gemeinderat Fachlich: Kantonale Ausgleichskasse
Untergeordnete Stelle:	Keine
Besoldung:	Gemäss Personalreglement der Gemeinde

Gemeineschätzer (Elementarschaden)

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Art. 14 des Dekretes über den Naturschadenfonds
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Besoldung:	Gemäss Personalreglement der Gemeinde

Gemeindeweibel

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Zustellungen von Verfügungen der Gemeindeorgane, Vertragen der amtliche Drucksachen und Formulare
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Besoldung:	Gemäss Personalreglement der Gemeinde

Gemeindewerkmeister

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	- Gemäss Pflichtenheft - Gemäss Weisungen Bau- und Wegkommission
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Keine

Besoldung: Gemäss Personalreglement der Gemeinde

Ölfeuerungskontrolleur

Anstellungsorgan: Gemeinderat

Aufgaben: Gemäss Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizoel (extra leicht)

Finanzielle Befugnisse: Keine

Übergeordnete Stelle: Gemeinderat

Untergeordnete Stelle: Keine

Besoldung: Gemäss Personalreglement der Gemeinde

Pflegekinderaufsicht

Anstellungsorgan: Gemeinderat

Aufgaben: Betreuung der Pflegekinderfälle in der Gemeinde gemäss Weisungen des Kantonalen Jugendamtes

Finanzielle Befugnisse: Keine

Übergeordnete Stelle: Gemeinderat

Untergeordnete Stelle: Keine

Besoldung: Gemäss Personalreglement der Gemeinde

Primarlehrer und Kindergärtner Aufgehoben per 01.08.2012

Schulhausabwart

Anstellungsorgan: Gemeinderat

Aufgaben: Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Reinigung des Schulhauses und des Mehrzweckgebäudes

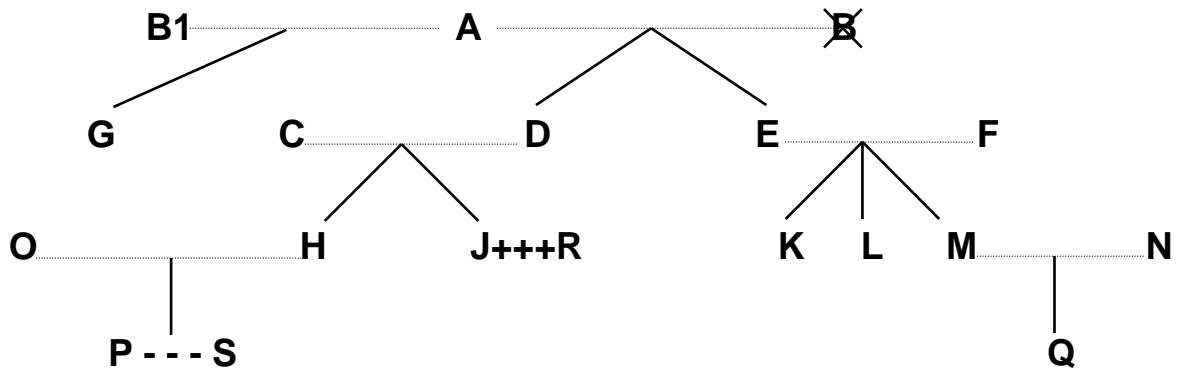
Finanzielle Befugnisse: Keine

Übergeordnete Stelle: Schulkommission

Untergeordnete Stelle: Keine

Besoldung: Gemäss Personalreglement der Gemeinde

Anhang III: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
⊗	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerete in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Organisationsreglement (OgR) der Gemischten Gemeinde Lütschental



Teilrevision I

A.2 Die Stimmberechtigten

Zuständigkeit	Art. 3	a) bis e) unverändert
a) Wahlen	Neu	f) die Mitglieder der Schulkommission Gündlischwand/Lütschental
b) Sachgeschäfte	Art. 4	a) bis f) unverändert
	Neu	g) und h) aufgehoben

Anhang I: Kommissionen

Schulkommission

Die Schulkommission wird per 01.08.2012 aufgehoben.

Anhang II: Angestellte

Primarlehrer und Kindergärtner

Der Abschnitt ist per 01.08.2012 zu streichen.

Inkrafttreten

Diese Teilrevision tritt nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. August 2012 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 10.06.2011 hat dieser Teilrevision zugestimmt.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Sig. Werner Brawand

Sig. Monika Kübli

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Teilrevision dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 05.05.2011 bekannt.

Lütschental, 20. Juni 2011

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Monika Kübli

Genehmigung AGR

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am 11.08.2011
Sig. Monique Schürch.

Organisationsreglement (OgR) der Gemischten Gemeinde Lütschental



Teilrevision II

A.4 der Gemeinderat

Unterschriften-
berechtigung

Art. 17

¹⁾ und ²⁾ unverändert

³⁾ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Im Zahlungsverkehr gilt ebenfalls die Kollektivunterschrift. Es unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter zusammen mit der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber. Bei Verhinderung der Finanzverwalterin bzw. der Gemeindeschreiberin zeichnet der Ressortvorsteher/in Finanzen oder ein anderes Mitglied des Gemeinderates.

⁴⁾ unverändert

C.1 Allgemeines

Einberufung

Art. 31

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Rügepflicht

Art. 34

¹⁾ unverändert

²⁾ Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

C.3 Wahlen

Amtszeit-
beschränkung

Art. 52

¹⁾ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach zwei Jahren möglich.

²⁾ und ³⁾ unverändert

⁴⁾ Für die Rechnungsprüfungskommission gilt die Amtszeitbeschränkung nicht.

D.3 Protokolle

Inhalt

Art. 68

a) bis g) unverändert

h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht)

i) und j) unverändert

F.1 Verantwortlichkeit

Disziplinarische
Verantwortlichkeit **Art. 79**

¹⁾ bis ⁶⁾ unverändert

⁷⁾ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde **Art. 81**

¹⁾ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

²⁾ unverändert

Inkrafttreten

Die Teilrevision tritt nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. August 2012 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2012 hat dieser 2. Teilrevision zugestimmt.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Sig. Werner Brawand

Sig. Monika Kübli

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese 2. Teilrevision dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Nr. 16 vom 10. Mai 2012 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Monika Kübli

Genehmigung AGR

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am 03.08.2012
Sig. Monique Schürch.